



Versicherungsschutz in der Tagespflege

Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind vermehrt Fragen zum Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege an die BGW herangetragen worden.

Versicherungsschutz für Tagespflegepersonen:

- Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus **nur einer** Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege:

- Kinder in Tagespflege, stehen ab 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen). Liegt keine Pflegeerlaubnis vor, sind die betreuten Kinder **nicht** versichert.

Häufig gestellte Fragen

Frage:

Sind Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII gefördert werden, verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Antwort:

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Tagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn die Tagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut. Wenn die Betreuungstätigkeit einer Tagespflegeperson von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Frage:

Müssen sich selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Antwort:

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit eine selbstständig tätige Tagespflegeperson nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage:

Wie erfolgt die Anmeldung?

Antwort:

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen (www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare).

Frage:

Was ist versichert?

Antwort:

Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z.B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige in den alten Bundesländern **18.000,00 Euro** und in den neuen Bundesländern **15.000,00 Euro**. Eine Höherversicherung ist möglich.

Frage:

Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Antwort:

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2005 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2006. Die Beitragshöhe für 2005 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Vorjahresbeitrag dienen. Für 2004 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Tagespflegeperson ohne Personal in den alten Bundesländern in Höhe von **79,38 Euro** und in den neuen Bundesländern in Höhe von **66,15 Euro**.

Frage:

Müssen selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, obwohl das Tagesbetreuungsausbaugesetz erst am 01.01.2005 in Kraft getreten ist?

Antwort:

Ja, sofern sie ihre selbstständige Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2005 aufgenommen haben. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz ist nicht festgelegt worden, dass Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert sind, sondern dass die öffentliche Förderung der Tagespflege seit 01.01.2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung umfasst (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Vor dem 01.01.2005 war die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für die Unfallversicherung der Tagespflegepersonen bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

Frage:

Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort:

Nein. Da jede selbstständig tätige Tagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage:

An wen sind Unfälle zu melden?

Antwort:

Tagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind → GUVV/Unfallkasse.
Tagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind → BGW.
Kinder → Unfallkasse.

Die Unfallanzeige erhalten Sie u.a. im Internet zum Download unter:
www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare/Unfallanzeige.

Auf unserer Homepage (www.bgw-online.de) finden Sie weitere Informationen.